

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/9/27 10b110/05s, 70b54/08d, 80b25/09y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2005

Norm

EG-RL 97/7/EG - Fernabsatzrichtlinie 397L0007 Art6

EG-RL 97/7/EG - Fernabsatzrichtlinie 397L0007 allg

KSchG §5e

KSchG §5g

Rechtssatz

Richtlinienkonforme Auslegung des § 5g KSchG: Das Rücktrittsrecht soll dem Verbraucher die Möglichkeit geben, bei Erhalt des Erzeugnisses und dessen Überprüfung vom Vertrag zurücktreten zu können; es dient als Korrektiv für unüberlegte Bestellungen, zu denen der Verbraucher mittels entsprechender Werbe- und Marketingmaßnahmen verleitet wurde. Der Verbraucher im Fernabsatz soll einem Käufer, der die Ware vor Vertragsabschluss begutachten und überprüfen kann, im Ergebnis gleichgestellt werden. Nur der Widerruf ermöglicht dem Verbraucher, die Vorteile des Distanzvertriebs zu nutzen und sich dennoch in einer vergleichbaren Position zu sehen wie jemand, der den Vertragsgegenstand vor Vertragsschluss intensiv untersuchen kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 110/05s

Entscheidungstext OGH 27.09.2005 1 Ob 110/05s

Veröff: SZ 2005/137

- 7 Ob 54/08d

Entscheidungstext OGH 15.05.2008 7 Ob 54/08d

Auch; Beisatz: Dieses Rücktrittsrecht muss auch insoweit als umfassend bezeichnet werden, als es dem Verbraucher sowohl dann zusteht, wenn er selbst das Geschäft angebahnt hat (zB durch Wählen der Telefonnummer des Call-Centers des Unternehmers), als auch dann, wenn der Unternehmer sich an den Verbraucher gewandt hat. Insoweit unterscheidet sich die Regelung des § 5e Abs 1 KSchG grundlegend von der in § 3 Abs 3 Z 1 und 2 KSchG normierten Rücktrittsregelung. (T1)

- 8 Ob 25/09y

Entscheidungstext OGH 18.06.2009 8 Ob 25/09y

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120224

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at